

## Jugendordnung

- 1) Die Interessen der Jugend des TTC 1951 Rotation Weimar e.V. werden vom Jugendausschuss wahrgenommen. Diese bestehen:
  - a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit.
  - b) In Fragen der überfachlichen und sportlichen Angelegenheiten, die die Jugend betreffen.
- 2) Der Jugendausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr mindestens und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen sind.
- 3) Der Jugendausschuss übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Betreuung der Jugendlichen unter Anleitung und enger Absprache mit dem Jugendwart.
  - b) Die Pflege des Gemeinschaftssinnes und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit.
- 4) Der Jugendausschuss soll Verfehlungen von Jugendlichen rügen und in besonders schwerwiegenden Fällen Antrag auf Ergreifung von Disziplinarmaßnahmen beim Jugendwart stellen.
- 5) Einmal pro Jahr beruft der Jugendausschuss unter Vorsitz des Jugendwartes eine Jugendversammlung ein. Hier erfolgen die Berichte über die geleistete Arbeit im abgelaufenen Jahr. Während der Versammlung erfolgt die Wahl der drei Mitglieder für den Jugendausschuss.
- 6) Mitglieder des Jugendausschusses können vom Jugendwart abberufen werden. Dieser besetzt die freien Stellen bis zur nächsten Wahl durch provisorisch einberufene Mitglieder.
- 7) Die Jugendordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.1997 in Kraft.